

Deutsche Gesellschaft
für das Badewesen e. V.

DGfDB R 94.05

Ausschuss Bäderbetrieb
AK Organisation

Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie DGfDB R 94.05
„Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in
öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“,
April 2015 .

Verkehrssicherungs-, Aufsichts- und Organisationspflichten in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes

Fassung
März 2023

Verkehrssicherungs-, Aufsichts- und Organisationspflichten in
öffentlichen Bädern während des Badebetriebes

DGfDB R 94.05

Verkehrssicherungs-, Aufsichts- und Organisationspflichten in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes

1	Vorbemerkungen	2
2	Geltungsbereich	2
3	Begriffsbestimmungen.....	2
4	Normative Verweise	3
5	Verkehrssicherungspflicht	3
5.1	Grundlagen der Verkehrssicherungspflicht	3
5.2	Inhalt der Verkehrssicherungspflicht	4
5.3	Organisation der Verkehrssicherungspflicht in Bädern	4
5.3.1	Allgemeines	4
5.3.2	Anforderungen an die Organisation der Betriebsaufsicht.....	5
5.3.3	Anforderungen an die Organisation der Beaufsichtigung des Badebetriebes	5
5.3.4	Anforderungen an die Organisation der Wasseraufsicht.....	5
5.4	Anforderungen an die Rettungsfähigkeit	5
6	Betriebsaufsicht	5
6.1	Inhalte der Betriebsaufsicht	5
6.2	Personaleinsatz	6
6.2.1	Allgemeines.....	6
6.2.2	Information der Beschäftigten.....	6
6.2.3	Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	6
6.2.4	Anforderungen an das Personal für die Betriebsaufsicht	6
6.3	Technische Gebäudeausstattung (TGA)	6
6.4	Anforderungen an die Durchführung der Betriebsaufsicht	6
7	Beaufsichtigung des Badebetriebes	7
7.1	Inhalte der Beaufsichtigung des Badebetriebes.....	7
7.2	Anforderungen an das Personal für die Beaufsichtigung des Badebetriebes.....	7
7.2.1	Qualifikation und persönliche Voraussetzungen	7
7.2.2	Einweisung des Personals für die Beaufsichtigung des Badebetriebes	7
7.3	Anforderungen an die Durchführung der Beaufsichtigung des Badebetriebes	7
8	Wasseraufsicht	8
8.1	Inhalte der Wasseraufsicht	8
8.2	Anforderungen an das Personal für die Wasseraufsicht	8
8.2.1	Qualifikation und persönliche Voraussetzungen	8
8.2.2	Einweisung des Personals für die Wasseraufsicht	8
8.3	Anforderungen an die Durchführung der Wasseraufsicht	9
8.4	Bereiche mit erhöhtem Gefahrenpotenzial	9
8.5	Aufsicht durch geeignete Begleitpersonen	9
9	Aufsicht in speziellen Bädern	9
9.1	Aufsicht in Schwimmbädern des Typs 2	9
9.2	Aufsicht in Saunabädern.....	10
10	Besondere Regelungen	10
11	Schul-, Vereins- und Gruppenbetrieb	10
11.1	Allgemeines.....	10
11.2	Schulbetrieb	10
11.3	Vereins- und Gruppenbetrieb.....	10
12	Literaturverzeichnis	10
	Anhang 1 Die Kombinierte Rettungsübung	11
	Anhang 2 Durchführung der Kombinierten Rettungsübung	12

1 Vorbemerkungen

Diese Richtlinie der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (DGfDB), Essen, wurde durch den Arbeitskreis Organisation des Ausschusses Bäderbetrieb erarbeitet, in dem neben Vertreter:innen der Badbetreiber:innen auch der Bundesverband Deutscher Schwimmmeister e. V., die Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft e. V., die Wasserwacht (DRK e. V.) und der Deutsche Sauna-Bund e. V. vertreten sind.

2 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Schwimmbäder des Typs 1 und 2 einschließlich „Freibäder mit biologischer Wasseraufbereitung (Schwimnteiche)“. Sie gilt nicht für Naturbäder.

3 Begriffsbestimmungen

Schwimmbad

Anlage mit einer oder mehreren Wasserflächen, die zum Schwimmen, für Freizeitaktivitäten oder andere körperliche Aktivitäten in Verbindung mit Wasser vorgesehen sind

Schwimmbad Typ 1

Schwimmbad, bei dem die mit Wasser verbundenen Aktivitäten das Hauptangebot sind (z. B. kommunale Schwimmbäder, Freizeitbäder, Aqua-Parks) und dessen Nutzung „öffentlich“ ist

Schwimmbad Typ 2

Schwimmbad, das ein Zusatzangebot zum hauptsächlichen Angebot ist (z. B. Hotelschwimmbäder, Campingplatzschwimmbäder, Clubschwimmbäder, therapeutische Schwimmbäder) und dessen Nutzung „öffentlich“ ist

Öffentliche Nutzung

Nutzung eines Schwimmbades, das für jedermann oder eine bestimmte Gruppe von Nutzer:innen (z. B. Hotelgäste, Vereinsmitglieder) zugänglich ist und das nicht ausschließlich für Familie und Gäste des/der Eigentümers/-in, Besitzers/-in/Betreibers/-in bestimmt ist; unabhängig von der Zahlung eines Eintrittsentgelts

Aufsichtsbereich

Bereich der Wasser- und Verkehrsflächen, der Mitarbeitenden zur Beaufsichtigung zugewiesen wird

Gesamtaufichtsbereich

Summe aller Aufsichtsbereiche

Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht umfasst die Verantwortung für alle Be-

reiche des Betriebes (z. B. Parkplätze, Zuwegungen, Außenanlagen sowie die baulichen und technischen Anlagen) und für das eingesetzte Personal.

Beaufsichtigung des Badebetriebes

Die Beaufsichtigung des Badebetriebes beinhaltet die Überwachung der Verkehrsflächen des Bades, die Aufsicht in den für die Badegäste zugänglichen Bereichen außerhalb der Becken und die Einhaltung der Haus- und Badeordnung.

Wasseraufsicht

Die Wasseraufsicht beinhaltet das Erkennen und die Vermeidung von Gefahrensituationen im und am Wasser sowie insbesondere die Rettung vor dem Ertrinken.

Rettungsfähigkeit

Rettungsfähig sind Personen, die aufgrund ihrer Fähigkeiten, gesundheitlichen und geistigen Eignung in der Lage sind, gefahrlos eine Rettung Ertrinkender an der tiefsten Stelle des Beckens durchzuführen, ohne sich selbst zu gefährden, und die erforderlichen Maßnahmen der Ersten Hilfe einschließlich einer möglicherweise erforderlichen Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) vorzunehmen (vgl. 5.4).

Badbetreiber:in

Natürliche oder juristische Person, z. B. Personen- oder Kapitalgesellschaft oder öffentlich-rechtliche Körperschaft, die das Schwimmbad zur Nutzung zur Verfügung stellt

Fachkräfte

Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie sind Fachangestellte für Bäderbetriebe (Schwimmmeistergehilf:innen) und Geprüfte Meister:innen für Bäderbetriebe (Geprüfte Schwimmmeister:innen).

Personal für die Beaufsichtigung des Badebetriebes

Personen, die die Anforderungen gemäß Ziffer 7.2 dieser Richtlinie erfüllen

Personal für die Wasseraufsicht

Personen, die rettungsfähig nach Ziffer 5.4 sind und die die Anforderungen gemäß Ziffer 8.2 erfüllen

Andere Personen

Personen, die aufgrund ihrer Aus- und Fortbildung in der Lage sind, die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in gleicher Weise wie eine Fachkraft zu übernehmen

Rettungsschwimmer:in

Rettungsschwimmer:innen besitzen mindestens die Qualifikation „Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber“, die nicht älter als zwei Jahre sein darf (einschließlich Erste-Hilfe-Ausbildung) oder ein Dokument gemäß der Auflistung auf der Website der DGfDB <https://www.dgfdb.de/aequivalenztabelle-ils> (siehe auch den QR-Code) aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber gleichwertig erfüllt sind.



- DGfDB R 60.07 „Instandhaltung baulicher und technischer Anlagen in Bädern“
- DGfDB A 53 „Muster einer Dienstanweisung (DANw) für Beschäftigte in öffentlichen Bädern“
- DGfDB A 54 „Checkliste für die Kontrolle der Betriebssicherheit vor Betriebsbeginn und zum Betriebsende“
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Regel 100-001 „Grundsätze der Prävention“
- DGUV Regel 107-001 „Betrieb von Bädern“
- Richtlinien zur Durchführung von Saunaaufgüssen in öffentlichen Saunanlagen
- Deutsche Prüfungsordnung Schwimmen (DPO, mit Prüfungsordnung Retten)

Rettungskette

Ablauf aller Hilfsleistungen nach einem Notfall als Kette:

- Notruf und Sofortmaßnahmen
- Erste Hilfe
- Rettungsdienst
- Krankenhaus

Saunabad

Das Saunabad ist ein gesundheitsförderndes und entspannendes Heißluftbad, in dem Überwärmung und Abkühlung miteinander abwechseln. Dabei wird in einem Raum aus Holz, mit einem typischen Klima von ca. 80 bis 105 °C 100 cm über der obersten Bank, sowie einer geringen, durch Aufgüsse kurzfristig erhöhten Luftfeuchte, der ganze Körper mehrmals erwärmt und anschließend durch Außenluft und kaltes Wasser abgekühlt.

Aufbau- und Ablauforganisation

Die Aufbauorganisation bildet die statische Organisationsstruktur eines Unternehmens ab, z. B. ein Gerüst aus Hierarchien, Abteilungen und Stellen (Organigramm). Die Ablauforganisation definiert und koordiniert die Arbeitsprozesse innerhalb der in der Aufbauorganisation vorgegebenen Struktur, z. B. durch Dienst- oder Verfahrensanweisungen.

4 Normative Verweise

- DIN EN 15288-2 „Schwimmbäder - Teil 1: Sicherheitsanforderungen an den Betrieb“
- DIN 4844 „Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Teil 2: Registrierte Sicherheitszeichen“
- DIN 19643 „Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser“
- DGfDB R 94.10 „Einsatz von Rettungsschwimmern der Wasserrettungsorganisationen (WRO) in öffentlichen Bädern“

5 Verkehrssicherungspflicht

5.1 Grundlagen der Verkehrssicherungspflicht

Der Begriff der Verkehrssicherungspflicht ist nicht gesetzlich geregelt, sondern hat sich aus der Rechtsprechung, insbesondere des Bundesgerichtshofes, herausgebildet. Er leitet sich aus dem § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ab und beschreibt eine deliktsrechtliche Verhaltenspflicht zur Abwehr von Schäden anderer und die Pflicht, die hierfür notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen.

Eine unerlaubte Handlung kann nicht nur durch positives Tun, sondern auch durch Unterlassen begangen werden. Auch aus dem mit den Badegästen abgeschlossenen Vertrag ergeben sich Schutz- und Fürsorgepflichten der Badbetreiber:innen. Eine Haftungsbeschränkung in Bezug auf Personenschäden („Baden auf eigene Gefahr“) ist unwirksam.

Aus der Verkehrssicherungspflicht erwächst Badbetreiber:innen die Verpflichtung, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, Gefahren für Dritte abzuwenden. Nicht jeder abstrakten Gefahr kann und muss durch vorbeugende Maßnahmen begegnet werden, da eine Verkehrssicherung, die jeden Unfall ausschließt, nicht erreichbar ist. Daher sind Nutzer:innen nur vor solchen Gefahren zu schützen, die über das übliche Risiko beim Besuch eines Bades hinausgehen und die darüber hinaus für die Badegäste nicht vorhersehbar oder ohne Weiteres erkennbar sind.

Es sind solche Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die ein verständiger und umsichtiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für ausreichend halten darf, um andere Personen vor Schaden zu bewahren, und die ihm den Umständen nach zumutbar sind. Die zur Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen werden auch durch den berechtigten Erwartungshorizont des Nutzerkreises begrenzt. Nicht jede Gefahr

Alle Rechte bleiben vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V., 45074 Essen, Postfach 34-02 01, gestattet.

renquelle ist deshalb gleichzeitig auch eine abhilfebedürftige Gefahrenstelle. Ferner haben sich die Badegäste auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

5.2 Inhalt der Verkehrssicherungspflicht

Ein wichtiges Ziel aller baulichen und betrieblichen Maßnahmen in einem Bad ist die Sicherheit der Badegäste. Die Badbetreiber:innen sind verantwortlich für die Organisation und Steuerung des gesamten Schwimmbadbetriebes. Ihnen obliegt die Verantwortlichkeit für den Zustand der baulichen und technischen Anlagen, die Auswahl des Personals, die Organisation der Aufsichtsbereiche und die Kontrolle des zur Aufsicht eingesetzten Personals.

Die Aufsichtspflichten müssen unabhängig von der Zahlung eines Eintrittsgeldes erfüllt werden. Insbesondere bewirkt der Verzicht auf die Erhebung eines Eintrittsgeldes keine Einschränkung der Aufsichtspflichten. Bei Zahlung eines Eintrittsgeldes muss in Bädern des Typs 1 eine Wasseraufsicht vorgehalten werden. Dieses kann auch bei Schwimmbädern des Typs 2, insbesondere bei Therapiebädern, der Fall sein (vgl. 9.1.).

Zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht haben Badbetreiber:innen folgende drei Arten von Aufsicht zu organisieren (siehe Abbildung 1):

- die Betriebsaufsicht (siehe Kapitel 6)
- die Beaufsichtigung des Badebetriebes (siehe Kapitel 7)
- die Wasseraufsicht (siehe Kapitel 8)

Badbetreiber:innen müssen für diese Aufsichtsorten befähigte Personen einsetzen. Fachkräfte sind für die Organisation und Durchführung aller drei Aufsichtsorten und für die Durchführung der Einweisung nach 7.2.2 und 8.2.2 geeignet. In begründeten Ausnahmefällen können hierfür auch andere Personen eingesetzt werden, wenn diese aufgrund ihrer Aus- und Fortbildung in der Lage sind, die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse in gleicher Weise wie eine Fachkraft wahrzunehmen. Die begründeten Ausnahmefälle sind regelmäßig zu überprüfen.

Der Personaleinsatz ist durch Dienst- oder Einsatzpläne zu dokumentieren.

Für die Beaufsichtigung des Badebetriebes darf Personal nach 7.2 und für die Wasseraufsicht Personal nach 8.2 zum Einsatz kommen.

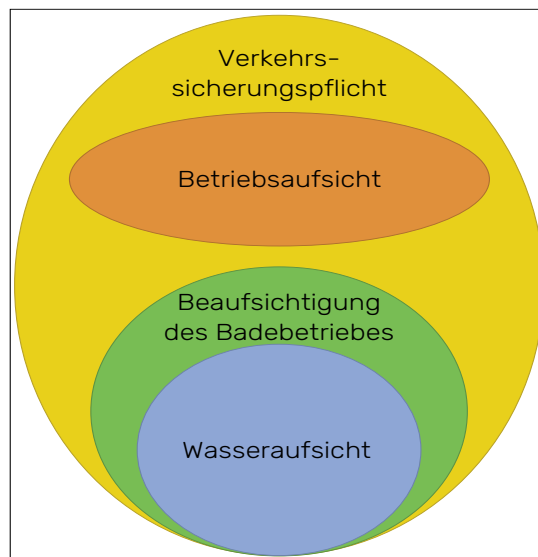


Abbildung 1: Struktur der Durchführung der Verkehrssicherungspflicht in Bädern

5.3 Organisation der Verkehrssicherungspflicht in Bädern 5.3.1 Allgemeines

In dieser Richtlinie wird bei den Anforderungen für den Personaleinsatz für die Betriebsaufsicht, die Beaufsichtigung des Badebetriebes und die Wasseraufsicht zwischen der Organisation und der Durchführung der jeweiligen Aufsichtsort unterschieden.

Die Organisation der Beaufsichtigung des Badebetriebes und der Wasseraufsicht können in einer Hand liegen, die beiden Aufsichtsorten sind aber in Bezug auf die Durchführung und den Personaleinsatz getrennt zu betrachten.

Anmerkung:

Die Organisation der Beaufsichtigung des Badebetriebes und der Wasseraufsicht wird in der Regel von einer Person wahrgenommen. Die Durchführung der Beaufsichtigung des Badebetriebes und der Wasseraufsicht können dagegen von einer Person (z. B. Fachkraft) oder auch von mehreren Personen durchgeführt werden (siehe Abbildung 1).

Um Sicherheit, Ordnung und Hygiene in ihren Bädern zu erreichen, müssen die Badbetreiber:innen den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechend befähigtes Personal in ausreichender Anzahl einsetzen.

Die Verkehrssicherungspflicht verlangt von Badbetreiber:innen eine Aufbau- und eine Ablauforganisation aller wahrzu-

nehmenden Aufgaben, die Kontrolle der eingesetzten Aufsichtskräfte und die Dokumentation der Betriebsabläufe, die für die Erreichung des Hauptziels der Verkehrssicherungspflicht, nämlich die Vermeidung schwerer Personenschäden, erforderlich sind.

5.3.2 Anforderungen an die Organisation der Betriebsaufsicht

Die Organisation der Betriebsaufsicht muss durch Fachkräfte erfolgen (vgl. 5.2).

Die in der Organisation der Betriebsaufsicht Verantwortlichen müssen das einzusetzende Personal kennen und mit den technischen und baulichen Anlagen, Einrichtungen, Geräten und Ausstattungen vertraut sowie über Änderungen bzw. Neuerungen der geltenden Vorschriften informiert sein.

5.3.3 Anforderungen an die Organisation der Beaufsichtigung des Badebetriebes

Die Organisation der Beaufsichtigung des Badebetriebes muss durch Fachkräfte erfolgen (vgl. 5.2).

Bei allen organisatorischen Maßnahmen zur Beaufsichtigung des Badebetriebes ist die Sicherheit der Badegäste das entscheidende Kriterium. Die Beaufsichtigung des Badebetriebes muss daher personell qualitativ und quantitativ ausreichend ausgestattet und den Gegebenheiten des Bades angepasst sein.

Durch geeignete organisatorische Maßnahmen (z. B. Verfahrensanweisungen) ist sicherzustellen, dass möglichen im Badebetrieb auftretenden Gefahren vorgebeugt wird. In Notfallsituationen muss rasch und wirksam Hilfe geleistet werden können.

5.3.4 Anforderungen an die Organisation der Wasseraufsicht

Die Organisation der Wasseraufsicht muss durch Fachkräfte erfolgen (vgl. 5.2).

In jedem Bad sind Aufsichtsbereiche festzulegen.

Die Organisation der Wasseraufsicht hat zu gewährleisten, dass nur befähigtes Personal mit aktueller Rettungsfähigkeit eingesetzt wird. Insbesondere sind hierbei die Gefährdungspotenziale des konkreten Badebetriebes zu berücksichtigen. Bei der Festlegung der Anzahl der Aufsichtskräfte sind folgende Bestimmungsfaktoren zu berücksichtigen:

- Art und Größe des Bades

- Angebote (Wasserattraktionen und Animation)
- Überschaubarkeit des Bades und der Becken (Aufsichtsbereiche)
- Einsatz von Ertrinkenden-Erkennungssystemen
- Frequentierung und die Möglichkeit der Teilnutzung des Bades
- Belegung und Nutzung im Parallelbetrieb des öffentlichen Badebetriebes mit Schulen und Vereinen
- örtliche Betriebsbedingungen
- Unfallart und -häufigkeit der letzten fünf Jahre

Durch die Organisation der Wasseraufsicht muss auch sichergestellt werden, dass die Kombinierte Rettungsübung an Tiefe, Größe und Gefährdungspotenzial des Beckens (z. B. Springerbecken, Strömungskanal, Wellenbecken) angepasst ist. Die durch das Personal abgelegte Kombinierte Rettungsübung kann auch auf andere Becken mit den gleichen oder geringeren Gefährdungen übertragen werden.

Die Durchführung der Wasseraufsicht haben Badbetreiber:innen Personen, die die Anforderungen gemäß Ziffer 8.2 dieser Richtlinie erfüllen, zu übertragen.

5.4 Anforderungen an die Rettungsfähigkeit

Die Rettungsfähigkeit ist eine der wichtigsten Qualifikationen für das Personal im Bäderbetrieb und eine wichtige Voraussetzung zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht. Sie wird in dieser Richtlinie für das Personal für die Wasseraufsicht immer gefordert.

Sie beinhaltet eine nachgewiesene Qualifikation nach 8.2.1, deren Erwerb nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf und den aktuellen Nachweis der Rettungsfähigkeit.

Die Rettungsfähigkeit des Personals für die Wasseraufsicht ist vor dem ersten Einsatz vor Ort für die Wasseraufsicht durch die Kombinierte Rettungsübung nach Anhang 1 nachzuweisen.

Bei Zweifeln seitens der Badbetreiber:innen an der Rettungsfähigkeit des Personals (z. B. nach Krankheit) ist die Kombinierte Rettungsübung zu wiederholen.

6 Betriebsaufsicht

6.1 Inhalte der Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht gewährleistet den sicheren Betrieb des Bades und macht Haftungsrisiken für Betreiber:innen beherrschbar. Sie umfasst die notwendigen betrieblichen Maßnahmen und stellt sicher, dass die einschlägigen Vorschriften

eingehalten und die Pflichten der Badbetreiber:innen erfüllt werden. Die Betriebsaufsicht muss auch sicherstellen, dass der sichere Zustand der Anlagen und Einrichtungen im Badebetrieb bestehen bleibt. Dazu gehört auch die Reaktion auf technische Störungen. Der sichere Zustand des Bades ist jeweils vor dessen Öffnung durch einen Kontrollgang zu überprüfen (siehe auch DGfDB A 54 „Checkliste für die Kontrolle der Betriebssicherheit vor Betriebsbeginn und zum Betriebsende“).

6.2 Personaleinsatz

6.2.1 Allgemeines

Eine wichtige Aufgabe der Betriebsaufsicht ist, in Abstimmung mit dem/der Betreiber:in und unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten, für einen in Qualifikation und Anzahl ausreichenden Personaleinsatz für den Betrieb des Bades unter Beachtung der Aufsichtsbereiche nach 5.3.4 zu sorgen. In diesem Rahmen werden Dienstpläne (einschl. Schichteinteilung) erstellt, die ordnungsgemäß aufbewahrt werden müssen.

6.2.2 Information der Beschäftigten

Das für die Betriebsaufsicht verantwortliche Personal ist verpflichtet, allen Beschäftigten Verfahrensweisungen, Bedienungsanleitungen, Verwaltungsmitteilungen, Anordnungen, Rundschreiben u. Ä. in entsprechender Form, wenn notwendig auch gegen Unterschrift, unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

6.2.3 Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Die Betriebsaufsicht hat in Abstimmung mit dem/der Betreiber:in die Anforderungen an die Sicherheit und Gesundheit sicherzustellen (siehe auch ArbSchG, DGVV Vorschrift 1 sowie DGVV Regel 100-001 und DGVV Regel 107-001). Daraus ergeben sich insbesondere folgende Pflichten:

- regelmäßige und bedarfsbezogene gemeinsame Betriebsbegehungen mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt sowie der/dem Sicherheitsbeauftragten
- Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen sowie deren regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung
- Festlegung von Schutzmaßnahmen und Erstellung von Betriebsanweisungen
- Auswertung von Unfällen, Beinahe-Unfällen, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren, Berufskrankheiten und sonstigen Schadensereignissen
- Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung
- Veranlassung der arbeitsmedizinischen Vorsorge und ggf. Überprüfung der Eignung

Unterweisungen und Dokumentation

Badbetreiber:innen müssen im Rahmen ihrer Organisationspflichten sicherstellen, dass alle Beschäftigten (und beauftragte Dritte) in Bädern und deren Nebeneinrichtungen unverzüglich vor Aufnahme der Tätigkeit unterwiesen werden (Erstunterweisungsblatt). Die Unterweisungen der Beschäftigten (und beauftragten Dritten) sind jährlich zu wiederholen. Dies ist zu dokumentieren.

6.2.4 Anforderungen an das Personal für die Betriebsaufsicht

Die Betriebsaufsicht in Bädern muss durch Fachkräfte ausgeübt werden (vgl. 5.2).

6.3 Technische Gebäudeausstattung (TGA)

Das Management der Technischen Gebäudeausstattung ist ein sehr wichtiger Bestandteil des Bäderbetriebes. Von der einwandfreien Funktion der technischen Anlagen hängen auch der Arbeitsschutz, die Sicherheit von Investitionen und ebenso die Sicherheit und der Komfort der Badegäste ab.

Die Betriebsaufsicht muss sicherstellen, dass die Qualität des Schwimm- und Badebeckenwassers den Anforderungen der DIN 19643 „Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser“ entspricht.

Es wird des Weiteren auf die Richtlinie DGfDB R 60.07 „Instandhaltung baulicher und technischer Anlagen in Bädern“ sowie auf die Arbeitsunterlagen DGfDB A 53 „Muster einer Dienstanweisung für Beschäftigte in öffentlichen Bädern“ und DGfDB A 54 „Checkliste für die Kontrolle der Betriebssicherheit vor Betriebsbeginn und zum Betriebsende“ verwiesen.

6.4 Anforderungen an die Durchführung der Betriebsaufsicht

Badbetreiber:innen haben sicherzustellen, dass das Bad nachweislich täglich vor der Inbetriebnahme auf seine Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit geprüft wird (vgl. DGfDB A 53).

Mitarbeiter:innen der Betriebsaufsicht müssen nicht ständig persönlich im Bad anwesend sein. Die Betriebsaufsicht kann auch für mehrere Bäder wahrgenommen werden, wenn vor Ort qualifizierte Personen anwesend sind, die in der Lage sind, die für den Betrieb und in Notfallsituationen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

7 Beaufsichtigung des Badebetriebes

7.1 Inhalte der Beaufsichtigung des Badebetriebes

Die Beaufsichtigung des Badebetriebes erstreckt sich auf die Verkehrsflächen sowie die Einrichtungen und die Ausstattungen des Bades (z. B. Schwimmbadgeräte, Umkleideschränke). Die Beaufsichtigung des Badebetriebes beinhaltet, durch geeignete Maßnahmen vor oder während des Badebetriebes präventiv einem möglichen Unfallgeschehen vorzubeugen. Dazu gehören die Kontrolle und Überwachung von z. B.:

- der ordnungsgemäßen Durchführung der Wasseraufsicht
- Attraktionseinrichtungen (z. B. Sprung- und Rutschenanlagen)
- Verkehrsflächen (Zugänge, Verkehrswege und Treppen)
- Eingangs- und Kassenbereichen
- Duschen und Umkleiden, Toilettenanlagen
- Saunaanlagen

Die Beaufsichtigung des Badebetriebes soll auch dazu beitragen, dass der sichere Zustand der Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungen im Badebetrieb bestehen bleibt.

7.2 Anforderungen an das Personal für die Beaufsichtigung des Badebetriebes

7.2.1 Qualifikation und persönliche Voraussetzungen

Die Beaufsichtigung des Badebetriebes ist durch Fachkräfte oder Personal für die Beaufsichtigung des Badebetriebes durchzuführen.

Alle Mitarbeiter:innen für die Beaufsichtigung des Badebetriebes müssen

- mindestens 18 Jahre alt sein,
- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung haben,
- die Ausbildung in Erster Hilfe, insbesondere in der Herz-Lungen-Wiederbelebung nach DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, alle zwei Jahre wiederholt, absolviert haben und
- eine Vertrautheit mit dem Bad, seiner Ausstattung (insbesondere Erste-Hilfe-Ausstattung) und seinen betrieblichen Abläufen besitzen.

Das Personal, das für die Beaufsichtigung des Badebetriebes eingesetzt wird, setzt sich aus Beschäftigten in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe ohne deren entsprechende Berufsausbildung zusammen.

7.2.2 Einweisung des Personals für die Beaufsichtigung des Badebetriebes

Das Personal für die Beaufsichtigung des Badebetriebes muss

in die für den Betrieb relevanten Aufgabenbereiche eingewiesen werden (vgl. DGfDB A 53), mindestens aber in

- die Beobachtung des gesamten Badebetriebes,
- den Kontrollgang vor Öffnung des Bades,
- das Erkennen von Gefahrenpotenzialen und Einleiten von geeigneten Maßnahmen,
- Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen,
- das Erkennen und Deeskalieren von Konfliktsituationen,
- die Durchsetzung der Haus- und Badeordnung,
- die Einweisung in die Schließanlage des Bades,
- die Reaktion auf technische Störungen,
- die Kontrolle der Barfußbereiche (z. B. der Umkleide-, Dusch-, Sanitär- und Beckenumgangsbereiche, in den Freibädern auch die Wege und Liegewiesen) auf Gegenstände,
- die Absicherung von Bereichen, Ausstattungen oder Einrichtungen, die wegen Beschädigung oder Funktionsausfall zu einer Schädigung der Nutzer:innen führen können, sowie
- die Einleitung von Rettungs- bzw. Evakuierungsmaßnahmen.

Die Einweisung muss durch Fachkräfte durchgeführt werden (vgl. 5.2).

7.3 Anforderungen an die Durchführung der Beaufsichtigung des Badebetriebes

Die Beaufsichtigung des Badebetriebes muss so durchgeführt werden, dass die Überwachung aller Bereiche, die den Badegästen zugänglich sind, gewährleistet ist, z. B. durch regelmäßige Kontrollgänge.

Fachkräfte dürfen die Beaufsichtigung des Badebetriebes immer allein durchführen. Das Personal für die Beaufsichtigung des Badebetriebes darf alleine für die Beaufsichtigung des Badebetriebes eingesetzt werden, wenn es unter der „Leitung und Aufsicht“ durch eine Fachkraft steht. Nur unter dieser Voraussetzung kann das Personal für die Beaufsichtigung des Badebetriebes auch ohne die zeitgleiche Anwesenheit einer Fachkraft eingesetzt werden.

Das gilt auch dann, wenn mit Dritten vertragliche Regelungen unter Berücksichtigung dieser Richtlinie zur Übertragung der Beaufsichtigung des Badebetriebes geschlossen werden (vgl. DGfDB R 94.10 zur Übertragung der Beaufsichtigung des Badebetriebes an Wasserrettungsorganisationen).

Anmerkung:

Die Anforderung „unter Leitung und Aufsicht einer Fach-

kraft“ bedeutet insbesondere:

- das Unterrichten des Personals für die Beaufsichtigung des Badebetriebes,
- das Einweisen des Personals für die Beaufsichtigung des Badebetriebes über sach- und sicherheitsgerechtes Verhalten und
- erforderlichenfalls das Beaufsichtigen der Arbeiten und die Kontrolle der Arbeitskräfte.

Leitung und Aufsicht ist ein Prozess, in dessen Verlauf Personal für die Beaufsichtigung des Badebetriebes immer weniger der konkreten Beaufsichtigung der Fachkraft bedarf, bis hin zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Durchführung der Beaufsichtigung des Badebetriebes. Über den Umfang der selbstständigen und eigenverantwortlichen Durchführung entscheidet die Fachkraft.

8 Wasseraufsicht

8.1 Inhalte der Wasseraufsicht

Die Wasseraufsicht beinhaltet insbesondere:

- die Beobachtung des Badebetriebes im Wasser,
- die Aufsicht an Attraktionseinrichtungen (z. B. Sprung- und Rutschenanlagen),
- das Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen,
- die Rettung in Wassernot befindlicher Personen,
- das Absetzen des Notrufs und Erste-Hilfe-Leistungen sowie weitere Hilfeleistungen.

Technische Hilfsmittel (z. B. Ertrinkenden-Erkennungssysteme) können die Wasseraufsicht unterstützen.

8.2 Anforderungen an das Personal für die Wasseraufsicht

8.2.1 Qualifikation und persönliche Voraussetzungen

Die Wasseraufsicht ist durch rettungsfähige Personen gemäß 5.4 durchzuführen.

Das Personal für die Wasseraufsicht hat:

- die Ausbildung zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe bzw. zum/zur Meister:in für Bäderbetriebe,
- das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Silber (einschließlich Erste-Hilfe-Ausbildung) oder ein Dokument gemäß der Auflistung auf der Website der DGfDB <https://www.dgfdb.de/aequivalenztabellen-ils>, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Silber gleichwertig erfüllt sind oder
- eine Kombinierte Rettungsübung nach Anhang 1 erfolgreich absolviert bzw. abgelegt.

Dieses Personal muss

- mindestens 18 Jahre alt sein,
- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung haben,
- die Ausbildung in Erster Hilfe, insbesondere der Herz-Lungen-Wiederbelebung nach DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“, alle zwei Jahre wiederholt, besitzen und
- eine Vertrautheit mit den zu überwachenden Becken, Beckenumgangsbereichen, der Erste Hilfe Ausstattung (EH-Ausstattung) und den notwendigen betrieblichen Abläufen bei der Wasserrettung und anderen Notfällen in diesen Bereichen haben.

8.2.2 Einweisung des Personals für die Wasseraufsicht

Die Einweisung muss durch Fachkräfte durchgeführt werden (vgl. 5.2).

Das Personal für die Wasseraufsicht muss in folgende Aufgabenbereiche eingewiesen werden (vgl. auch DGfDB A 53):

- Gefahrenvorbeugung (Prävention, Erkennen von Gefahrensituationen und Treffen geeigneter Maßnahmen)
- unverzügliche, angemessene Reaktion auf unklare Situationen und Notfälle
- Rettung von Personen vor dem Ertrinken
- Durchsetzung der Haus- und Badeordnung
- Verhalten bei Betriebsstörungen und Unfällen, z. B. bei Stromausfall, schwierigen Wetterbedingungen oder Chlor- bzw. Ozon- und Bromgasausbruch
- die Lage und Nutzung der Flucht- und Rettungswege (Wege sind abzulaufen)
- Umsetzung von Verfahrensanweisungen
- wasserrettungsspezifische Anforderungen, z. B.:
 - Einweisung in den Aufsichtsbereich
 - Durchführung der Wasseraufsicht (z. B. zu beaufsichtigende Becken, Laufwege)
 - Lage und Handhabung der Rettungsgeräte
 - Lage und Ausstattung der Sanitätsräume
 - Lage und Handhabung der Wiederbelebungsgeräte
 - Standort der Telefone, Bedienung der Telefonanlage
 - Ergreifen von Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen
 - Rettung in Wassernot befindlicher Personen
 - Einleitung und Durchführung der Rettungskette und Durchführung aller erforderlichen Hilfsmaßnahmen

Rettungsschwimmer:innen und Personen, die zur Unterstützung des vorhandenen Wasseraufsichtpersonals eingesetzt werden, müssen mindestens in die wasserrettungsspezifischen Anforderungen eingewiesen werden.

8.3 Anforderungen an die Durchführung der Wasseraufsicht

Aufsichtskräfte haben ihren Standort so zu wählen, dass sie den ihnen zugewiesenen Aufsichtsbereich überblicken können. Sie sollen ihren Standort in Form eines Rundgangs wechseln, um das Geschehen im Bad aus verschiedenen Blickwinkeln zu verfolgen. Sie müssen dabei regelmäßig nicht nur auf die Wasserfläche, sondern auch in das Wasser hinein schauen und den Beckenboden beobachten.

Es kann nicht erwartet werden, dass die Wasserfläche und die im Wasser befindlichen Personen ständig beobachtet werden. Die Aufsicht ist so durchzuführen, dass das Aufsichtspersonal jeden Punkt des Aufsichtsbereichs so einsehen kann, dass Ertrinkende unverzüglich für die lebensrettenden Maßnahmen erreicht werden können. Das Aufsichtspersonal muss jederzeit für einen Hilferuf erreichbar sein.

Während der Wasseraufsicht darf die Aufsichtskraft keine anderen Tätigkeiten ausüben, die ihre volle Konzentration erfordern. Diese beeinträchtigen die Wasseraufsicht und dürfen nicht ausgeführt werden (z. B. Schwimmunterricht, Animation, Instandhaltungsarbeiten). Die Aufsichtskraft kann jedoch mit weiteren Aufgaben betraut werden (z. B. Entnahme von Proben, Einräumen von Spielgeräten, Schwimmleinen entfernen, Kundenbetreuung), soweit die Wasserbeobachtung gewährleistet bleibt.

Die Wasseraufsicht darf nur kurzzeitig unterbrochen werden. Wenn sie allein durchgeführt wird und unvorhergesehen kurzfristig unterbrochen werden muss (z. B. Erste Hilfe, Beseitigung einer technischen Störung, Toilettengang), kann die Aufsicht vorübergehend auch von Hilfskräften oder sonstigen Personen (z. B. Reinigungskräfte, Techniker:innen, bekannte Badegäste) ausgeübt werden, die die Aufsichtskraft erforderlichenfalls sofort verständigen können, nicht aber selbst rettungsfähig sein müssen.

8.4 Bereiche mit erhöhtem Gefahrenpotenzial

In Bädern gibt es Bereiche mit erhöhtem Gefahrenpotenzial, wie Sprunganlagen, Wellenbecken, Ganzjahres-Außenbecken, Wasserrutschen, schwimmende Großspielgeräte und Strömungskanäle.

Den besonderen Gefahren in diesen Bereichen ist, entsprechend den Gegebenheiten des Einzelfalles, durch den Einsatz befähigten Personals und ggf. weiterer Maßnahmen Rechnung zu tragen (z. B. geeignete Warnhinweise, zusätzliche Aufsichtspersonen oder Schließung einer Einrichtung oder Sperrung eines Beckens).

8.5 Aufsicht durch geeignete Begleitpersonen

Unabhängig von der vorhandenen Wasseraufsicht des Personals obliegt im gesamten Badbereich die allgemeine Aufsichtspflicht über ihre und ihnen anvertraute Kinder den Eltern oder geeigneten Begleitpersonen.

Kleinkinderbecken werden vom Personal des/der Badbetreiber:in trotzdem in Form von regelmäßigen Kontrollgängen einbezogen.

An Kleinkinderbecken muss durch Hinweisschilder (mit Gebotsschild nach DIN 4844-2, WSM-2 „Kinder in Wasseranlagen beaufsichtigen“) auf die Aufsichtspflicht geeigneter Begleitpersonen hingewiesen werden.

9 Aufsicht in speziellen Bädern

9.1 Aufsicht in Schwimmbädern des Typs 2

In einzelnen Bädertypen (Saunabäder, Bewegungs- und Übungsbäder, Hotelbäder, Schwimmbäder auf Campingplätzen, Clubschwimmbäder) befinden sich häufig kleine Schwimm- und Badebecken mit geringer Wassertiefe. Sie haben durch ihr Angebotsprofil und die besondere Nutzungscharakteristik ein geringeres Gefährdungspotenzial. Bei diesen Becken ist daher eine dauerhafte Beaufsichtigung des Badebetriebes nicht notwendig. Sie wird vom Nutzerkreis nicht erwartet und kann Badbetreiber:innen auch nicht zugemutet werden.

Die Mitarbeiter:innen der Anlage müssen jedoch die Becken in ihre regelmäßigen anlagenbezogenen Kontrollgänge einbeziehen. Diese Mitarbeiter:innen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- mindestens 18 Jahre alt sein
- eine für die Erfüllung der Aufgabe körperliche und geistige Eignung haben
- die Ausbildung in Erster Hilfe, insbesondere der Herz-Lungen-Wiederbelebung nach DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ besitzen

Wenn, bspw. nach einer Risikobeurteilung nach der DIN EN 15288-2, eine dauerhafte Wasseraufsicht erforderlich ist, müssen die Mitarbeiter:innen die Anforderungen nach 8.2.1 erfüllen.

Bei therapeutischen Bädern können für Personen mit Beeinträchtigungen erhöhte Anforderungen an die Wasseraufsicht gelten (z. B. Begleitpersonen oder permanente Wasseraufsicht).

9.2 Aufsicht in Saunabädern

In die regelmäßigen Kontrollgänge nach Ziffer 9.1 sind die Schwitzräume (Saunaraum, Dampfraum, feuchtes Warmluftbad) einzubeziehen (vgl. Richtlinien zur Durchführung von Saunaaufgüssen in öffentlichen Saunaanlagen).

Aufgrund der besonderen klimatischen Bedingungen und der daraus resultierenden physiologischen Einflüsse auf die Nutzer:innen sind regelmäßige Kontrollen in den Schwitzräumen durchzuführen. Dabei müssen die Mitarbeiter:innen durch Sichtkontrolle feststellen, ob bei Nutzer:innen offensichtliche gesundheitliche Beeinträchtigungen eingetreten sind. Die Intervalle der Rundgänge müssen so gestaltet werden, dass Gesundheitsgefahren bei Saunagästen vermieden werden können.

Anmerkung:

Der Deutsche Sauna-Bund e. V. empfiehlt etwa halbstündliche Intervalle des Rundgangs.

10 Besondere Regelungen

In einzelnen Fällen, z. B. bei sehr kleinen Bädern mit geringer Wassertiefe, in Schulschwimmbädern und Becken in Saunabädern, können ausnahmsweise besondere Regelungen getroffen werden, die sich nach den örtlichen Erfordernissen und an der Zumutbarkeit für den/die Badbetreiber:in ausrichten. Zur Klärung dieser Voraussetzungen sollten die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V. bzw. der Deutsche Sauna-Bund e. V. beratend hinzugezogen werden.

11 Schul-, Vereins- und Gruppenbetrieb

11.1 Allgemeines

Bei Nutzung eines Bades durch Schulen, Vereine oder Gruppen kann ein eigenverantwortlicher Schwimmbetrieb durchgeführt werden. Hierzu ist ein Nutzungsvertrag, z. B. nach DGfDB R 94.16, abzuschließen, in dem die Rechte und Pflichten der jeweiligen Vertragspartner geregelt werden.

11.2 Schulbetrieb

Die Aufsicht über die Schüler:innen und die Wasseraufsicht obliegen allein der mit dem Schulschwimmen beauftragten Lehrkraft. Sie steht gegenüber der ihr anvertrauten Schüler:innen in der Garantenpflicht.

Die Badbetreiber:innen treffen die Verkehrssicherungspflichten aus der Betriebssicherheit des Bades in Bezug auf die Betriebsaufsicht.

Der vertragsgemäße Badebetrieb der Vertragspartner muss durch den/die Badbetreiber:in stichprobenartig kontrolliert werden. Das gilt auch, wenn das Schulschwimmen im Parallelbetrieb zur Öffentlichkeit auf abgetrennten Bahnen des Schwimmbades stattfindet. In diesem Fall muss das Aufsichtspersonal des/der Badbetreiber:in jedoch, auch vorbeugend, eingreifen, wenn es Gefahren beim Schulschwimmen oder durch das Verhalten der Schüler:innen erkennt.

11.3 Vereins- und Gruppenbetrieb

Für das Vereins- und Gruppenschwimmen gelten die unter Ziffer 11.2 genannten Grundsätze sinngemäß.

12 Literaturverzeichnis

- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- DGUV Information 204-022 „Erste Hilfe im Betrieb“
- DGfDB R 60.07 „Instandhaltung technischer Anlagen in Bädern“
- DGfDB R 94.06 „Badebetrieb bei Gewittern“
- DGfDB R 94.12 „Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht in öffentlichen Naturbädern während des Badebetriebes“
- DGfDB R 94.13 „Verkehrssicherungspflicht an Badestellen an Gewässern“
- DGfDB R 94.16 „Vertragsgestaltung bei der Überlassung von Wasserflächen in Schwimmbädern an Dritte“
- DGfDB A 10 „Muster eines Vertrages zur Übertragung der Beaufsichtigung des Badebetriebes auf Wasserrettungsorganisationen (WRO)“
- DGfDB R 26.30.04 „Richtlinien zur Durchführung von Saunaaufgüssen in öffentlichen Saunaanlagen“
- DGfDB A 11 „Muster eines Vertrages zur Unterstützung der Wasseraufsicht durch Wasserrettungsorganisationen“
- DIN EN 15288-1 „Schwimmbäder - Teil 1: „Sicherheitsanforderungen an die Konstruktion“

Anhang 1

Die Kombinierte Rettungsübung

Zur Erfüllung der in Abschnitt 5.4 und 8.2 genannten Anforderungen muss die Kombinierte Rettungsübung durchgeführt werden. Die Kombinierte Rettungsübung dient als Nachweis der aktuellen Rettungsfähigkeit ausschließlich an dem (oder einem vergleichbaren) Becken, an und in dem sie durchgeführt wird. Sie wird durch die Aufsichtskraft in Dienstkleidung durchgeführt.

Bei Schwimmbädern mit mehreren Becken ist die Kombinierte Rettungsübung grundsätzlich am tiefsten Becken eines Bades durchzuführen. In Ausnahmefällen können Wasseraufsichtskräfte, die diese Anforderung nicht erfüllen, Becken mit der Wassertiefe überwachen, an denen sie die Kombinierte Rettungsübung erbracht haben. Dabei ist darauf zu achten, dass Vertretungen an Becken mit einer größeren Wassertiefe nicht zulässig sind.

Die Platzierung der Rettungspuppe erfolgt an der tiefsten Stelle des Beckens in der dort größten Entfernung vom Beckenrand. Die Rettung muss bis zum Beginn der Herz-Lungen-Wiederbelebung innerhalb von drei Minuten abgeschlossen sein.

Die Kombinierte Rettungsübung besteht aus den Elementen:

- Hilfe herbeirufen
- Absetzen des Notrufs veranlassen
- Sprung ins Wasser
- Anschwimmen/Abtauchen zur auf dem Beckenboden liegenden Rettungspuppe
- Heraufholen der Rettungspuppe
- Loslassen der Puppe

Nach dem Loslassen der Puppe geht die Übung mit einer Person weiter:

- Vermeidung einer Umklammerung
- Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff (Befreiung aus Halsumklammerung von hinten oder Halswürgegriff von hinten)
- Schleppen der Person zum Beckenrand im Fesselschleppgriff
- Sichern der Person am Beckenrand
- Verbringen der Person aus dem Wasser und Ablegen auf dem Beckenumgang (nur andeuten)
- Nachfrage, ob der Notruf abgesetzt wurde
- Herz-Lungen-Wiederbelebung über mindestens drei Minuten inkl. fünf Initialbeatmungen an einer Reanimationspuppe

Anmerkung:

Die Befreiungsgriffe sind von der/dem Abnehmenden oder einem/einer Beauftragten, nicht aber von den Teilnehmer:innen untereinander (etwa als Partnerübung), im Wasser abzunehmen. Dabei ist auf die exakte und auch kraftvolle (effiziente) Durchführung der Befreiung zu achten. Jede Befreiung aus einer Umklammerung, die mit Hilfe eines Armhebels gelöst wird, endet im Standard-Fesselschleppgriff. Die Sicherheitsvorschriften sind zu beachten, siehe auch Deutsche Prüfungsordnung Schwimmen (DPO, mit Prüfungsordnung Retten), Abschnitt 5.2 und 5.4.

Die Kombinierte Rettungsübung sollte je nach Gefährdungspotenzial des Beckens, siehe 8.4, angepasst werden, z. B. durch weitere Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit.

Die Abnahme der Kombinierten Rettungsübung muss unter der Verantwortung des Betriebsleiters/der Betriebsleiterin durch eine sachkundige und geeignete Person durchgeführt werden (z. B. Fachkräfte oder Personen mit Lehrschein „Rettungsschwimmen“ einer Wasserrettungsorganisation).

Anmerkung:

Die Sachkunde ist im Allgemeinen gegeben, wenn eine abgeschlossene Berufsausbildung (oder höherer Abschluss) und eine mehrjährige Berufserfahrung vorhanden sind.

Eine Übertragung des Ergebnisses der Kombinierten Rettungsübung auf ein anderes Becken ist möglich, wenn die Bedingungen in diesem Becken in Bezug auf Wasserfläche, Wassertiefe und Gefährdungspotenzial gleichwertig oder geringer sind. Zusätzlich muss das Aufsichtspersonal in die Gegebenheiten des Bades eingewiesen werden.

Das Ergebnis der Kombinierten Rettungsübung muss gemäß Anhang 2 dokumentiert werden.

Anhang 2
Durchführung der Kombinierten Rettungsübung

Herr/Frau _____
Vorname, Name

zurzeit beschäftigt in/bei:

Einrichtung/Schule/Verein

hat nachgewiesen, dass er/sie die Anforderungen der Kombinierten Rettungsübung gemäß DGfdb R 94.05 „Verkehrssicherungs-, Aufsichts- und Organisationspflichten in öffentlichen Bädern während des Badebetriebes“ der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e. V. (DGfdb) erfüllt.

Abnahmesituation:

Name des Bades:

Beckentyp: _____

Beckenabmessungen: _____ m x _____ m

Wassertiefe: _____ m

Es wurde der Nachweis folgender Leistungen erbracht:

- Hilfe herbeirufen
- Absetzen des Notrufs veranlassen
- Sprung ins Wasser
- Anschwimmen/Abtauchen zur auf dem Beckenboden liegenden Rettungspuppe
- Heraufholen der Rettungspuppe
- Loslassen der Puppe

Nach dem Loslassen der Puppe geht die Übung mit einer Person weiter:

- Vermeidung einer Umklammerung
- Lösen aus einer Umklammerung durch einen Befreiungsgriff und (Befreiung aus Halsumklammerung von hinten oder Halswürgegriff von hinten)
- Schleppen der Person zum Beckenrand im Fesselschleppgriff
- Sichern der Person am Beckenrand
- Verbringen der Person aus dem Wasser und Ablegen auf dem Beckenumgang (nur andeuten)

- Nachfrage, ob der Notruf abgesetzt wurde
- Herz-Lungen-Wiederbelebung über mindestens drei Minuten inkl. fünf Initialbeatmungen bei einem Ertrinkungsunfall an einer Reanimationspuppe

Eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs liegt vor:

- ja
 nein

Wenn ja, abgelegt bei

Ausbildende Organisation

am _____
Datum

Abnehmende/r

Name, Vorname

Ort, Datum _____

Stempel, Unterschrift

Zur Kenntnis genommen:

erforderliche Maßnahmen:

1. ...
2. ...

Zu erledigen bis:

Ort, Datum _____

Stempel, Unterschrift (Betriebsleiter:in)